

Frau Präsidentin
des Nationalrates
Mag. Barbara Prammer
Parlament
1017 Wien

Wien, am 22. Juli 2014
GZ. BMF-310205/0115-I/4/2014

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1577/J vom 23. Mai 2014 der Abgeordneten Mag. Nikolaus Alm, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Einleitend wird angemerkt, dass die umsatzsteuerliche Behandlung von Bitcoins derzeit ein im Mehrwertsteuerausschuss der Europäischen Union anhängiges Thema ist. Da das in Form von Leitlinien gefundene Ergebnis noch nicht vorliegt, könnte die hier dargelegte diesbezügliche Rechtsansicht von den kollektiven Resultaten aller Mitgliedstaaten abweichen.

Zu 1., 2., 7. bis 13. und 15. bis 17.:

Nach Auffassung des Bundesministeriums für Finanzen stellen Bitcoins keine Finanzinstrumente dar. Grundsätzlich wird daher die Auffassung der Finanzmarktaufsicht (FMA) geteilt. Ebenso hält es das Bundesministerium für Finanzen für nicht ausgeschlossen, dass es Geschäftsmodelle geben kann, die eine Konzessionspflicht auslösen. Eine abstrakte rechtliche Beurteilung sämtlicher denkmöglicher Tätigkeiten und Geschäftsmodelle liegt jedoch weder im Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Finanzen noch der FMA und ist daher nicht auskunftsgegenständlich im Sinne des § 90 Geschäftsordnungsgesetz (GOG) 1975.

Zu 3.:

Da Bitcoins kein gesetzliches Zahlungsmittel darstellen, kann der entgeltliche Handel damit steuerbar und steuerpflichtig sein. Eine Subsumtion unter die Steuerbefreiung des § 6 Abs. 1 Z 8 lit c Umsatzsteuergesetz (UStG) 1994 schlägt aufgrund einer fehlenden Geldforderung fehl, da eine solche nach herrschender Ansicht nur vorliegt, wenn es sich um eine Forderung auf gesetzliche Zahlungsmittel handelt. Dies gilt auch für die Vermittlung solcher Umsätze.

Zu 4.:

Gemäß § 31 Abs. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) 1988 sind Spekulationsgeschäfte Veräußerungsgeschäfte von Wirtschaftsgütern des Privatvermögens, wenn die Einkünfte nicht gemäß § 27 oder § 30 EStG 1988 steuerlich zu erfassen sind und der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als ein Jahr beträgt. Bei unentgeltlich erworbenen Wirtschaftsgütern ist auf den Anschaffungszeitpunkt des Rechtsvorgängers abzustellen. Bei Tauschvorgängen ist § 6 Z 14 EStG 1988 sinngemäß anzuwenden.

Hinsichtlich der steuerlichen Erfassung ist zu unterscheiden, ob Bitcoins zinstragend veranlagt werden. Ist das der Fall, stellen sie Wirtschaftsgüter iSd § 27 Abs. 3 EStG 1988 dar. Realisierte Wertänderungen unterliegen daher dem Sondersteuersatz gemäß § 27a Abs. 1 EStG 1988. Ist das nicht der Fall, liegt im Falle des Verkaufs von Bitcoins ein Spekulationsgeschäft gemäß § 31 EStG 1988 vor, wenn der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als ein Jahr beträgt.

Zu 5.:

Werden die Einkünfte aus der Veräußerung von Bitcoins unter § 27 Abs. 3 EStG 1988 subsumiert, kommen die Bestimmungen des § 27a Abs. 4 EStG 1988 zur Anwendung, wonach der gleitende Durchschnittspreis anzusetzen ist. Werden hingegen Einkünfte gemäß § 31 EStG 1988 erzielt, kann der Steuerpflichtige eine beliebige Zuordnung vornehmen, wenn der Bestand der angeschafften Bitcoins hinsichtlich Anschaffungszeitpunkt und Anschaffungskosten lückenlos dokumentiert ist; ist dies nicht der Fall, sind die ältesten Bitcoins als zuerst verkauft anzusehen (FIFO Methode).

Zu 6.:

Werden Bitcoins geschaffen (Mining), liegt grundsätzlich eine gewerbliche Tätigkeit vor, die entsprechende steuerliche Konsequenzen nach sich zieht. Die Schaffung der Bitcoins wird dabei nicht anders zu behandeln sein als die Herstellung sonstiger Wirtschaftsgüter.

Zu 14.:

Diese Frage fällt nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Finanzen.

Zu 18.:

Nach dem in Geltung stehenden System richtet sich die Bestimmung des Leistungsortes bei sonstigen Leistungen generell danach, ob der Abnehmer ein Unternehmer (B2B) oder ein Nichtunternehmer (B2C) ist. Der Nachweis, dass der Leistungsempfänger ein Unternehmer iSd § 3a Abs. 5 Z 1 und Z 2 UStG 1994 ist, kann durch die Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer (UID) des Leistungsempfängers erbracht werden (vgl. dazu UStR 2000 Rz 638y).

Ergänzend wird angemerkt, dass sich der Leistungsort für elektronisch erbrachte sonstige Leistungen ab 1. Jänner 2015 generell und unabhängig von der Eigenschaft des Abnehmers (Unternehmer, Nichtunternehmer) nach dem Empfängerort richtet. Im Rahmen dessen sind Indizienbeweise vorgesehen, um den Empfängerort zu bestimmen (z.B. IP-Adresse).

Zu 19.:

Da im Rahmen des Minings der Bitcoin-Schürfer eine Leistung erbringt (Überprüfung der offen gelegten Transaktionen), um eine Gegenleistung zu erhalten (Bitcoins oder einen Bruchteil davon), können steuerbare Leistungen vorliegen, wenn der Leistungsempfänger bestimmbar ist. Mangels anwendbarer Befreiungsvorschrift unterliegen diese Leistungen der Umsatzsteuer. Schließen sich mehrere Schürfer zu einem Mining-Pool zusammen, ändert dies nichts an der grundsätzlichen Steuerbarkeit – bei Bestimmbarkeit des Leistungsempfängers – und Steuerpflicht dieser Leistungen. Der Zusammenschluss kann als Gesellschaft bürgerlichen Rechts qualifiziert werden.

Die Leistungen, die im Betrieb eines Automaten bestehen, der gesetzliche Zahlungsmittel in virtuelle Währungen tauscht, die keine gesetzlichen Zahlungsmittel sind, stellen steuerbare und steuerpflichtige Leistungen dar (siehe hierzu auch die Ausführungen zu Frage 3.). Der Umtausch von virtuellen Währungen in gesetzliche Zahlungsmittel kann einen steuerbaren

und steuerpflichtigen Umsatz darstellen, wenn der Umtauschende Unternehmer ist, der diesen Umsatz im Rahmen seines Unternehmens ausführt. Werden die gegenständlichen Leistungen durch eine Börse erbracht, gelten die obigen Ausführungen sinngemäß.

Die Entstehung der Steuerschuld richtet sich nach den generellen Regelungen des UStG 1994 (vgl. § 19 Abs. 2 UStG 1994). Es ist daher grundsätzlich zu unterscheiden, ob die Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten (Istbesteuerung) erfolgt oder ob die Sollbesteuerung zur Anwendung gelangt. Unterliegt der Unternehmer der Istbesteuerung (§ 17 UStG 1994), entsteht die Steuerschuld mit Ablauf des Kalendermonates, in dem die Entgelte vereinnahmt worden sind (vgl. § 19 Abs. 2 Z 1 lit b UStG 1994). Im Rahmen der Sollbesteuerung entsteht die Steuerschuld mit Ablauf des Kalendermonates, in dem die sonstige Leistung ausgeführt wurde (vgl. § 19 Abs. 2 Z 1 lit a UStG 1994).

Zu 20. und 21.:

Die Frage des Ortes der sonstigen Leistung ist bis 31. Dezember 2014 danach zu beurteilen, ob sie an einen Unternehmer oder Nichtunternehmer erbracht wird. Ab 1. Jänner 2015 richtet sich der Leistungsort generell nach dem Empfängerortprinzip. Der Sitz der Gesellschaft sowie die Lage der Server alleine ermöglichen daher keine umsatzsteuerliche Beurteilung der dargestellten Sachverhalte.

Zu 22.:

Werden Bitcoins im Betriebsvermögen gehalten, sind bei bilanzierenden Unternehmern die maßgeblichen Bewertungsvorschriften des EStG 1988 bzw. zusätzlich (bei Gewinnermittlung nach § 5 EStG) des Unternehmensgesetzbuches (UGB) zu beachten, wobei – so wie bei unkörperlichen Gegenständen des Finanzanlagevermögens – aufgrund der unternehmenstypischen Funktion eine Zuordnung zum Anlage- oder Umlaufvermögen zu treffen ist. Die dokumentierte Absicht, die Gegenstände langfristig zu behalten, wird für die Zuordnung zum Anlagevermögen ausschlaggebend sein. Ansonsten liegt Umlaufvermögen vor. Somit können sich u.U. aus den jährlich vorzunehmenden Bewertungen steuerlich wirksame Abwertungen aber auch Zuschreibungen ergeben. Bei einem Unternehmer, der die Bitcoins an der „Börse“ kauft und dort auch wieder in Euro umtauscht, können Kursgewinne bzw. -verluste entstehen, die im Rahmen der Gewinnermittlung zu berücksichtigen sind. Hinsichtlich der steuerlichen Erfassung sind Bitcoins wie sonstige betriebliche

Wirtschaftsgüter zu behandeln und daraus resultierende Einkünfte daher zum Tarif zu erfassen.

Werden Bitcoins im Privatvermögen gehalten und werden daraus außerbetriebliche Einkünfte erzielt, richtet sich der Zufluss nach den Bestimmungen des § 19 EStG 1988.

Der Bundesminister:
Dr. Michael Spindelegger
(elektronisch gefertigt)

	Prüfhinweis	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://amtssignatur.brz.gv.at/
	Datum/Zeit-UTC	2014-07-23T09:08:05+02:00
Unterzeichner	serialNumber=129971254146,CN=Bundesministerium für Finanzen, C=AT	
Signaturwert	M3Qxoe7WMXoIT4DomduA5nyyb64U6gvpMHeW13W/CDC02TgQwUf0zhuZY7TN2nV pjftcpuML53gL1McoSRy1yfaQO24pK0X0+ElxO7VCMGZSPJyuB1PNBX2hS7euB/ NXcAN6R7Qhu7ZLLkU3XIUh+sQEG+yer3ii70JqJMmFRQWFMN775EfJdzL9RiTq9 9Dfuf1+woopZh3Fur6R9mXKyeJb4p2as5BR9GNP4Zji/vHCSL9QV8yhONYU1XUd 2tBhPu8SLTa6mPypwkEgZsmaipIj6u4LXvBht+1KHQ5K7Hqc3E0dFpxt7gjrfBz OtHOhQr/YnlvoiR3dTwur5HiwIw==	
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A- Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT	
Serien-Nr.	956662	
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	